

Nummer 25
16. September 2024
Jahrgang 51

Amtliche Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachung und Auslegungsverfahren des Entwurfs der Haushaltssatzung 2025/2026 und des Haushaltsplans 2025/2026 mit seinen Anlagen sowie der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung bis 2029 gem. § 80 (3) Gemeindeordnung NRW (GO NRW)

Der Entwurf der Haushaltssatzung 2025/2026 mit seinen Anlagen liegt gemäß § 80 (3) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes zur Änderung des Kommunalwahlgesetzes und weiterer wahlbezogener Vorschriften vom 05. Juli 2024 (GV. NRW. S. 444, in Kraft getreten am 31. Juli 2024), zur Einsichtnahme in der Zeit

vom 23. September 2024, 15:00 Uhr, bis zum 25. November 2024

in der Stadtkämmerei – Duisburg-Mitte,
Alter Markt 23, Zimmer 207 – aus.

Darüber hinaus wird der Entwurf der Haushaltssatzung 2025/2026 mit seinen Anlagen für Interessierte im Internet auf der Homepage der Stadt Duisburg (www.duisburg.de) zur Verfügung gestellt.

Einwendungen gemäß § 80 (3) GO NRW gegen den Entwurf der Haushaltssatzung 2025/2026 mit seinen Anlagen können Einwohner*innen oder Abgabepflichtige innerhalb einer Frist von 18 Tagen ab dem Beginn der Auslegung am 23.09.2024, 15:00 Uhr bis zum 11.10.2024, 24:00 Uhr erheben.

Sie sollten schriftlich abgefasst und an die Stadtverwaltung Duisburg, Stadtkämmerei, Alter Markt 23, 47049 Duisburg, adressiert werden.

Duisburg, den 27. August 2024

Der Oberbürgermeister
In Vertretung

Martin Murrack
Stadtdirektor und Stadtkämmerer

*Auskunft erteilt:
Herr Preuß
Tel.-Nr.: 0203 283-3729*

Bekanntmachung über den Bebauungsplan Nr. 1250 -Mittelmeiderich- „Borkhofer Straße“ für einen Bereich zwischen der Borkhofer Straße im Westen, der südlichen Grundstücksgrenze der Wohnbebauung Borkhofer Straße 45a sowie einer öffentlichen Grünfläche im Norden, der Tennisplätze des Meidericher Tennisclub 1903 e.V. im Osten und der Straße „Tönniskamp“ im Süden

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 18.09.2023 gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) den Bebauungsplan Nr. 1250 -Mittelmeiderich- „Borkhofer Straße“ als Satzung beschlossen.

Der Bebauungsplan Nr. 1250 -Mittelmeiderich- „Borkhofer Straße“ wird gemäß § 10 Abs. 3 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan Nr. 1250 -Mittelmeiderich- „Borkhofer Straße“ mit Begründung kann beim Amt für Stadtentwicklung und Projektmanagement der Stadt Duisburg zu den üblichen Öffnungszeiten eingesehen werden.

Über den Inhalt des Planes und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Gleichzeitig wird

1. gemäß § 44 Abs. 5 BauGB,
2. gemäß § 215 Abs. 2 BauGB und
3. gemäß § 7 Abs. 6 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW)

auf Folgendes hingewiesen:

- 1) Eine Entschädigung wegen dieses Bebauungsplanes kann der/die Entschädigungsberechtigte gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche kann der/die Berechtigte dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Inhalt

Amtliche
Bekanntmachungen
Seiten 291 bis 301

2) Unbeachtlich werden:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes
3. eine nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
4. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.

3) Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann gegen diese Satzung gemäß § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NRW nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Duisburg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 1250 -Mittelmeiderich- „Borkhofer Straße“ in Kraft.

Zugleich wird bekannt gemacht, dass der Flächennutzungsplan im Wege der Berichtigung an die Festsetzungen des Bebauungsplanes angepasst wurde. Der berichtigte Flächennutzungsplan mit der Bezeichnung „**Berichtigung Nr. 3.40 -Mittelmeiderich- des Flächennutzungsplans der Stadt Duisburg**“ für einen Bereich zwischen der Borkhofer Straße im Westen, der südlichen Grundstücksgrenze der Wohnbebauung Borkhofer Straße 45 a sowie einer öffentlichen Grünfläche im Norden, der Tennisplätze des Meidericher Tennisclub 1903 e.V. im Osten und der Straße „Tönniskamp“ im Süden kann am gleichen Ort und zu den gleichen Zeiten eingesehen werden wie der Bebauungsplan.

Duisburg, den 21. August 2024

Der Oberbürgermeister
In Vertretung

Murrack
Stadtdirektor

Auskunft erteilt:
Frau Brauckmann
Tel.-Nr.: 0160 96823239
E-Mail: k.brauckmann@stadt-duisburg.de

Amtliche Bekanntmachung über die Wahrnehmung von Aufgaben gemäß der Allgemeinen Hafenverordnung

Gemäß § 4 Abs. 1 der Ordnungsbehördlichen Verordnung über den Verkehr und den Güterumschlag in Häfen (Allgemeine Hafenverordnung - AHVO) vom 08.01.2000 in der Fassung vom 05.01.2019 ist die örtliche Ordnungsbehörde Hafenbehörde für die sich im Stadtgebiet befindlichen Häfen.

Zur Wahrnehmung der Aufgaben nach dieser Verordnung kann sie sich gemäß § 4 Abs. 2 Satz 1 AHVO der Dienstkräfte des Betreibers des Hafens oder der Umschlaganlage bedienen.

Gemäß § 13 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetzes (OBG) - vom 13. Mai 1980 in der zurzeit gültigen Fassung wurden durch Urkunde und Dienstausweis als Dienst- und Vollzugskraft der Hafenbehörde der Stadt Duisburg folgende Personen für die genannten Häfen bestellt und werden gemäß § 4 Abs. 2 Satz 2 AHVO hiermit öffentlich bekannt gemacht:

Duisport - Duisburger Hafen AG

Für den/ die

- Ruhrorter Häfen
- Außenhafen und Parallelhafen
- Südhafen und Kultushafen
- Rheinkai Nord
- Logport I der Hafen Duisburg-Rheinhausen GmbH (duisport)
- Logport II der Hafen Duisburg-Rheinhausen GmbH (duisport)
- Logport VI der Hafen Duisburg-Rheinhausen GmbH (duisport)

wurden Herr Markus Kutzig und Herr Joe Naczke als Dienst- und Vollzugskraft bestellt.

Die bisherige Dienstkraft Herr Mario Adams nimmt die Aufgaben im Unternehmen nicht mehr wahr. Sein Dienstausweis ist ungültig.

Duisburg, den 21. August 2024

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

van Staa
Leiter des Bürger- und Ordnungsamtes

Auskunft erteilt:
Frau Verbeeten
Tel.-Nr.: 0203 283-5608

Nach § 10 Abs. 2 Satz 7 Landeszustellgesetz NRW gilt die Zustellung im Wege der öffentlichen Bekanntmachung zwei Wochen nach dem Tag der Bekanntmachung bzw. nach der Veröffentlichung der Benachrichtigung als zugestellt. Eine Speicherung der personenbezogenen Daten ist über diesen Zeitpunkt nicht mehr notwendig.

Nach Artikel 17 Abs. 1 Buchstabe a) Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit Artikel 5 Abs. 1 Buchstabe c) DSGVO (Grundsatz der Datenminimierung) ist die Stadt Duisburg verpflichtet, personenbezogene Daten unverzüglich zu löschen, sofern sie für die Zwecke, für die sie erhoben oder auf sonstige Weise verarbeitet wurden, nicht mehr notwendig sind.

Aus den vorgenannten Gründen sind die Seiten des Amtsblattes mit personenbezogenen Daten daher leer.

Nach § 10 Abs. 2 Satz 7 Landeszustellgesetz NRW gilt die Zustellung im Wege der öffentlichen Bekanntmachung zwei Wochen nach dem Tag der Bekanntmachung bzw. nach der Veröffentlichung der Benachrichtigung als zugestellt. Eine Speicherung der personenbezogenen Daten ist über diesen Zeitpunkt nicht mehr notwendig.

Nach Artikel 17 Abs. 1 Buchstabe a) Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit Artikel 5 Abs. 1 Buchstabe c) DSGVO (Grundsatz der Datenminimierung) ist die Stadt Duisburg verpflichtet, personenbezogene Daten unverzüglich zu löschen, sofern sie für die Zwecke, für die sie erhoben oder auf sonstige Weise verarbeitet wurden, nicht mehr notwendig sind.

Aus den vorgenannten Gründen sind die Seiten des Amtsblattes mit personenbezogenen Daten daher leer.

Nach § 10 Abs. 2 Satz 7 Landeszustellgesetz NRW gilt die Zustellung im Wege der öffentlichen Bekanntmachung zwei Wochen nach dem Tag der Bekanntmachung bzw. nach der Veröffentlichung der Benachrichtigung als zugestellt. Eine Speicherung der personenbezogenen Daten ist über diesen Zeitpunkt nicht mehr notwendig.

Nach Artikel 17 Abs. 1 Buchstabe a) Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit Artikel 5 Abs. 1 Buchstabe c) DSGVO (Grundsatz der Datenminimierung) ist die Stadt Duisburg verpflichtet, personenbezogene Daten unverzüglich zu löschen, sofern sie für die Zwecke, für die sie erhoben oder auf sonstige Weise verarbeitet wurden, nicht mehr notwendig sind.

Aus den vorgenannten Gründen sind die Seiten des Amtsblattes mit personenbezogenen Daten daher leer.

Bekanntmachungen der Sparkasse Duisburg

Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 3203166446 der Sparkasse Duisburg für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, den 19. August 2024

Sparkasse Duisburg
Der Vorstand

Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 3202212225 der Sparkasse Duisburg für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, den 19. August 2024

Sparkasse Duisburg
Der Vorstand

Auf Veranlassung des Gläubigers sollen die Sparkassenbücher Nr. 4200556761, 4200556779, 4201212687 der Sparkasse Duisburg für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber der Sparkassenbücher wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung der Sparkassenbücher anzumelden, da andernfalls die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden.

Duisburg, den 19. August 2024

Sparkasse Duisburg
Der Vorstand



**Bekanntmachung der Bezirksregierung Düsseldorf
Planfeststellung für den Neubau der Wasserstoffleitung Dorsten-Hamborn
(DoHa) der Open Grid Europe GmbH**

Die Open Grid Europe GmbH mit Sitz in 45141 Essen plant den Neubau einer rd. 39 km langen Wasserstoffleitung von Dorsten bis nach Duisburg. Das Projekt trägt den Namen DoHa und ist in zwei Abschnitte unterteilt, die von den Bezirksregierungen Münster und Düsseldorf bearbeitet werden.

Für den Abschnitt beginnend an der Grenze des Regierungsbezirks Düsseldorf (Loeweg, Gemeinde Schermbeck) bis zum Endpunkt der Leitung auf dem Werksgelände der thyssenkrupp Steel Europe AG /tkSE) beantragt die Open Grid Europe GmbH bei der Bezirksregierung Düsseldorf die Durchführung des erforderlichen Planfeststellungsverfahrens nach den §§ 43 ff. des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) in Verbindung mit den §§ 72 ff. des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW).

Bezirksregierung Düsseldorf
Az.: 25.05.02.01-04/24
Düsseldorf, den 29.08.2024

Mit Schreiben vom 23.08.2024 hat die Open Grid Europe bei der Bezirksregierung Düsseldorf die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens beantragt.

Antragsgegenstand der DoHa sind neben der Rohrleitung selbst alle weiteren zu ihrem Betrieb notwendigen technischen Einrichtungen. Hierzu zählen insbesondere die Molchschleusen, Absperrarmaturen sowie Anlagen des kathodischen Korrosionsschutzes. Mit der Rohrleitung werden darüber hinaus drei Kabelschutzrohre (KSR, Nennweite DA50) auf der gesamten Länge mit verlegt. Bei grabenlosen Querungen wird ein zusätzliches Ersatz-KSR mitverlegt.

Für das Bauvorhaben einschließlich der landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Erhaltungsmaßnahmen werden Grundstücke in der Gemeinde Schermbeck, der Gemeinde Hünxe, der Stadt Dinslaken, der Stadt Oberhausen sowie der Stadt Duisburg beansprucht.

Für das Vorhaben ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchzuführen. Es gilt dabei das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 8. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 151) geändert worden ist. Durch die Offenlage des Plans einschließlich des vom Vorhabenträger vorgelegten UVP-Berichts erfolgt gleichzeitig die Anhörung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen der Vorhaben nach § 18 Absatz 1 UVPG.

Entscheidungserhebliche Unterlagen über die Umweltauswirkungen des Vorhabens u.a.

Unterlagen Nr.	Bezeichnung der Unterlage	Verfasser	Datum
Kap_01_01	Erläuterungsbericht	OGE	22.08.2024
Kap_09	Wasserrechtliche Belange + Anlagen	Dr. Spang GmbH	21.08.2024
Kap_15	UVP-Bericht + Anlagen	Bosh & Partner	04.06.2024
Kap_16	LBP-Bericht + Anlagen	Bosh & Partner	04.06.2024
Kap_17	FFH- / Verträglichkeitsprüfungen	Bosh & Partner	04.06.2024
Kap_18	Artenschutzfachbeitrag	Bosh & Partner	04.06.2024
Kap_19_1	Fachgutachten Bodenschutz + Anlagen	Ingenieurbüro Feldwisch	14.08.2024
Kap_19_2	Fachgutachten Wasserrahmenrichtlinie + Anlagen	Bosh & Partner	04.06.2024
Kap_19_3	Fachbeitrag Archäologie	Mathias Berlach M.A.	Juli 2024
Kap_20	Forstrechtliche Abhandlung + Anlagen	OGE	14.06.2024

Die Auslegung der Planunterlagen inklusive der entscheidungserheblichen Unterlagen über die Umweltbelange (Zeichnungen und Erläuterungen) erfolgt gemäß § 43a EnWG ausschließlich in elektronischer Form durch eine Veröffentlichung im Internet. Die Unterlagen können auf den Internetseiten der betroffenen Kommunen und Gemeinden aufgerufen werden. Darüber hinaus erfolgt eine Auslegung der Unterlagen auf der Internetseite der Bezirksregierung Düsseldorf in der Zeit vom 23.09.2024 bis einschließlich 22.10.2024 unter <https://www.brd.nrw.de/Services/Offenlagen>

Die Bezirksregierung Düsseldorf nimmt auch die Belange von Personen in den Blick, die keinen oder keinen ausreichenden Zugang zum Internet haben, um Einsicht in die auszulegenden Unterlagen nehmen zu können. Während des Auslegungszeitraums besteht die Möglichkeit, der Bereitstellung eines elektronischen Speichermediums. Die

Einwendungsfrist verlängert sich hierdurch nicht. Wenden Sie sich hierzu bitte telefonisch an die Bezirksregierung Düsseldorf unter 02114753756 oder per Mail an kristian.schmidt@brd.nrw.de

1. Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis spätestens einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis einschließlich **22.11.2024**, Einwendungen erheben. Diese sind zu richten an die

Gemeinde Schermbeck, Weseler Str. 2, 46514 Schermbeck

Gemeinde Hünxe, Dorstener Str. 24, 46569 Hünxe

Stadt Dinslaken, Platz d'Agen 1, 46535 Dinslaken

Stadt Duisburg, Burgplatz 19, 47051 Duisburg

Stadt Oberhausen, Schwartzstraße 72, 46042 Oberhausen

oder die

Bezirksregierung Düsseldorf, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf (Anhörungsbehörde)

schriftlich (bitte Aktenzeichen des Verfahrens angeben) oder zur Niederschrift bei der Bezirksregierung Düsseldorf im Dienstgebäude „Am Bonneshof 35, 40474 Düsseldorf“. Es wird darauf hingewiesen, dass eine nicht durch eine elektronische Signatur abgesicherte E-Mail nicht der erforderlichen Schriftform für Einwendungen oder Äußerungen genügt. Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen. Gleches gilt, soweit zusätzliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen zu besorgen sind.

Nach Ablauf dieser Einwendungsfrist sind alle Einwendungen und Stellungnahmen nach § 43b EnWG i. V. m. § 73 Abs. 4 VwVfG NRW ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Dieser Einwendungsausschluss gilt nur für das Verwaltungsverfahren der Planfeststellung.

Die Einwendung kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokumentes mit qualifizierter elektronischer Signatur an die elektronische Poststelle der Bezirksregierung Düsseldorf erhoben werden. Die E-Mail-Adresse lautet: poststelle@brd.sec.nrw.de. Die Einwendung kann auch durch De-Mail in der Senvariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz erhoben werden. Die De-Mail-Adresse lautet: poststelle@brd-nrw.de-mail.de.

Eine einfache E-Mail erfüllt diese Anforderungen nicht und bleibt daher unberücksichtigt.

2. Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), gilt für das Verfahren derjenige Unterzeichner als

Vertreter der übrigen Unterzeichner, der darin mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist. Vertreter kann nur eine (**einzelne**) natürliche Person sein (§ 17 Abs. 1 VwVfG NRW).

Gleichförmige Eingaben, die die vorgenannten Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten oder deren Vertreter nicht eine natürliche Person ist, **können unberücksichtigt bleiben. Hierüber entscheidet die zuständige Behörde nach pflichtgemäßem Ermessen.** Ferner werden gleichförmige Eingaben insoweit unberücksichtigt bleiben, als Unterzeichner ihren Namen oder ihre Anschrift nicht oder unleserlich angegeben haben (§ 17 Abs. 2 VwVfG NRW).

3. Diese Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der Vereinigungen nach § 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG NRW von der Auslegung der Planunterlagen, soweit § 67 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) nicht einschlägig ist.
4. Die Planfeststellungsbehörde kann auf eine Erörterung der rechtzeitig erhobenen Stellungnahmen und Einwendungen verzichten (§ 18 Abs. 2 UVPG i. V. m. §73 VwVfG NRW).

Findet ein Erörterungstermin statt, wird er rechtzeitig ortsüblich bekannt gemacht werden. Ferner werden diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen wird der Vertreter, von dem Termin gesondert benachrichtigt (§ 17 VwVfG NRW). Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.

Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet.

Der Erörterungstermin ist **nicht öffentlich**.

5. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
6. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
7. Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender und die

jenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind (§ 74 Abs. 5 S. 1 VwVfG NRW).

8. Vom Beginn der Auslegung des Planes tritt die Veränderungssperre nach § 44a EnWG in Kraft. Darüber hinaus steht der Vorhabenträgerin ab diesem Zeitpunkt ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 44a Abs. 3 EnWG).
9. Da das Vorhaben UVP-pflichtig ist, wird darauf hingewiesen,
 - dass die für das Vorhaben und für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens zuständige Behörde das Verkehrsdezernat der Bezirksregierung Düsseldorf ist,
 - dass über die Zulässigkeit des Vorhabens durch Planfeststellungsbeschluss entschieden wird,
 - dass die ausgelegten Planunterlagen die nach § 16 UVPG notwendigen Angaben enthalten und
 - dass die Anhörung zu den ausgelegten Planunterlagen auch die Einbeziehung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens gemäß § 18 UVPG ist, soweit § 67 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) nicht einschlägig ist.

Datenschutzrechtlicher Hinweis

Im Planfeststellungsverfahren übermittelte Daten und Informationen werden zum Zwecke der Durchführung des Verfahrens und Wahrung der Beteiligtenrechte verwendet und gespeichert.

Die Daten erhält neben der Planfeststellungsbehörde auch die Vorhabenträgerin.

Rechtsgrundlage für die Datenerhebung ist Art. 6 Abs. 1 lit. e. Abs. 3 DSGVO i.V.m. § 3 Abs. 1 DSG NRW i.V.m. § 43 EnWG, § 73 VwVfG.

Die datenschutzrechtlichen Hinweise zur Weitergabe der Einwendungen im Verfahren finden Sie auf der Homepage der Bezirksregierung unter dem Link:

<http://www.bezreg-duesseldorf.nrw.de/service/datenschutz.html>.

Dort finden Sie auch weitergehende Informationen zum Datenschutz, insbesondere zu Rechten als betroffene Person, die auf Anfrage auch schriftlich oder mündlich erläutert werden.

Im Auftrag
gez. Böhnke

Herausgegeben von:
Stadt Duisburg, Der Oberbürgermeister
Amt für Personal- und Organisationsmanagement
Sonnenwall 77-79, 47049 Duisburg
Telefon (02 03) 2 83-36 48
Telefax (02 03) 2 83-6767
E-Mail amtsblatt@stadt-duisburg.de
Das Amtsblatt erscheint zweimal im Monat
(ohne Sonderausgaben)
Druck: Amt für Innovation und Zentrale Services

K 6439

Postvertriebsstück
Entgelt bezahlt
Deutsche Post AG

THEATER **DUISBURG**

VIER SPARTEN
UNTER EINEM DACH

**SCHAUSPIEL
OPER
BALETT
KONZERT**

www.theater-duisburg.de

